## Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16.11.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBI. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBI. Schl.-H., S.170), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBI. Schl.-H., S.27) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schl.-H., S.564), des § 26 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBI. S.-H. S. 631/berichtigt 2004, S. 140), zuletzt durch Gesetz vom 03.05.2022 geändert (GVOBI. SH S. 622), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 22.03.2023 (BGBI. I Nr. 88) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 28.09.2023 die folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Lübeck werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der in der Anlage 1 wiedergegebenen Zoneneinteilung sowie des in der Anlage 2 wiedergegebenen Gebührentarifs erhoben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
  - 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder
  - 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wie folgt erhoben:

bei

- 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
- 2. unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer
- 3. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

# § 2 Gebührenschuldner: innen

Gebührenschuldner: in ist,

- 1. wer die Sondernutzungserlaubnis erhält oder die/der jeweilige Rechtsnachfolger: in,
- 2. wer eine Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder
- 3. wer eine Sondernutzung im eigenen Interesse durch eine dritte Person ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner: innen sind Gesamtschuldner: innen.

## § 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen
  - 1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  - 2. durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne der gesetzlichen Regelungen oder
  - 3. durch Verkehrsbetriebe des Öffentlichen Personennahverkehrs für Haltestelleneinrichtungen.
- (2) Im Übrigen kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn
  - 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
  - 2. die Sondernutzung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.
- (3) Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Anwendung der Gebührentarife unbillig wäre oder zu einer unbilligen Härte führen würde.

## § 4 Bemessungsgrundlagen

Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind

 die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch - zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung -

sowie

2. das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten.

#### § 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Gebührensatzung; sie beträgt jedoch mindestens 15,00 Euro.
- (2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (3) Soweit die Gebühren auf die Dauer der Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Angefangene Zeiträume werden voll berechnet.
- (4) Alle Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

#### § 6 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, werden die Gebühren auf Antrag anteilsmäßig für nicht in Anspruch genommene volle Zeiträume nach § 5 Abs. 3 erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 30,00 Euro werden nicht erstattet.

# § 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten die Gebührenvorschriften dieser Satzung mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Monatsersten.

#### § 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## § 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner: innen und zur Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung der in Absatz 2 beschriebenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes bei folgenden Stellen zulässig:
  - 1. Meldedaten der Meldebehörden
  - 2. Grundsteuerdaten der Hansestadt Lübeck
  - 3. Grundbuchamt des Amtsgerichts Lübeck
  - 4. Unterlagen der Bauordnung der Hansestadt Lübeck
  - 5. Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
  - 6. Gewerberegister der Hansestadt Lübeck
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angaben der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere auf Grundstückseigentümer: innen, Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, Anschriften.
- (3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner: innen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenschuldner: innen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 02.12.2003 i. d. F. der 3. Änderung vom 07.06.2016 außer Kraft.
- (3) Wurde die Sondernutzung vor Veröffentlichung dieser Satzung beantragt bzw. die unerlaubte Sondernutzung vor Veröffentlichung dieser Satzung begonnen, dürfen die Gebührenschuldner: innen durch diese Satzung nicht ungünstiger als bei Anwendung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 02.12.2003 gestellt werden.

Lübeck, den 16.11.2023

Jan Lindenau Bürgermeister

#### Anlage 1

zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck – Sondernutzungsgebührensatzung – vom 16.11.2023

### Zoneneinteilung

### Zone I

Mit Ausnahme der unter Zone II und Zone III genannten Flächen das gesamte Stadtgebiet.

#### Zone II

Innenstadt, begrenzt durch Klughafen, Elbe-Lübeck-Kanal, Trave, Holstenhafen und Hansahafen, soweit nicht unter Zone III aufgeführt

Kurgartenstraße

Außenallee

Kaiserallee

Bertlingstraße

### Zone III

Vorderreihe

Holstenstraße

Kohlmarkt

Sandstraße

Markt

Schrangen

Breite Straße zwischen Kohlmarkt und Beckergrube

Wahmstraße zwischen Breite Straße und Königstraße

Anlage 2 Gebührentarif
Nutzungen ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse

Tarif- Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab		Höhe der Gebühr in Euro		
1	Nutzung ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse			Zone I	Zone II	Zone III
1.1	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, -zäune, -buden, -wagen, -maschinen, -geräte, -material)  Bei Fahrbahnnutzung erhöht sich die Gebühr um 50%	m²/ Woche	ab Beginn	0,20	0,50	2,50
			ab der 13. Woche	0,30	0,75	3,75
			ab der 25. Woche	0,40	1,00	5,00
			ab der 53. Woche	0,80	2,00	10,00
1.2	Containeraufstellung	Behälter/Tag		2,50	5,00	15,00
1.3	Mobile Baumaschinen (z. B. Kräne, Hubsteiger, Lifte)	Maschine/Tag		2,50	5,00	15,00
1.4	Masten	Mast/Monat		0,80	2,00	10,00
1.5	Überbauungen bis zu einer Höhe von 4,50 m, die mehr als	m²/Jahr		8,50	23,00	120,00
	0,10 m in den Straßenraum ragen, nicht jedoch Markisen			0.50	00.00	100.00
1.6	Schächte	Schacht/Jahr		8,50	23,00	120,00
1.7	Mülltonnen	Tonne/Jahr		8,50	23,00	120,00
1.8	Ziergärten, nicht jedoch Pflanzlöcher und Pflanzgefäße	m²/Jahr		4,50	13,00	67,00
1.9	Sonstige Sondernutzungen ohne wirtschaftliches Interesse	m²/Jahr		8,50	23,00	120,00

Anlage 2 Gebührentarif
Nutzungen aus überwiegend wirtschaftlichem Interesse

Tarif-	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
Nr. 2	Nutzung aus überwiegend wirtschaftliches Interesse		Zone I	Zone II	Zone III
2.1	Warenausstellung	m²/Monat	1,00	2,00	7,00
2.2	Automaten/Spielgeräte	Stück/Monat	1,00	2,00	7,00
2.3	Schaufenster, Vitrinen u. ä.	m²/Jahr	9,00	18,00	67,00
2.4	Stationäre Werbe- und Hinweisschilder am "Ort der	m²/Jahr	9,00	18,00	67,00
	Leistung"(ausgenommen Eigenwerbung, die nicht mehr als 20 cm in				
	den Straßenraum hineinragt) bis zu einer Höhe von 4,50 m				
2.5	Hotelroutenbeschilderung und Schifffahrts-Hinweisbeschilderung	Einzelschild/Jahr	9.00	18,00	67,00
2.6	Veranstaltungen	m²/Tag	0,15	0,30	0,80
2.7	Tannenbaumverkauf	m²/14 Tage	2,50	5,00	
2.8	Verkaufsstände/-container	bis 50 m² je m²/Tag	1,00	1,50	7,00
		ab 50 m² je m²/Tag	0,50	1,00	5,00
2.9	Tische und Stühle – 1. April – 31. Oktober	m²/Monat	1,50	3,00	9,00
2.10	Postablagekästen u. ä.	Kasten/Monat	9,00	18,00	67,00
2.11	Straßenhandel im Umherfahren oder Umhergehen	Fahrzeug/Monat	50,00		
		Person/Monat	25,00		
2.12	Stellschilderwerbung für sog. fliegende Veranstaltungen wie z. B. Volksfeste, Zirkusse, Puppentheater und Roadshows	Schild/Tag	1,00		
2.13	Depotstandorte für Wertstoffsammelbehälter bis 10 m²	Standort/Monat	25,00		
2.14	Kommerzielle Werbeaktionen wie Promotions und Fremdwerbung				
		marktüblichen Konditionen berechnet		et	
2.15	Sonstige Sondernutzungen die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	m²/Monat	9,00	18,00	67,00